



Scherzer & Co.

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung 2007

Wir laden unsere Aktionäre zu der

am Montag, dem 21. Mai 2007 um 11.00 Uhr

im Renaissance Köln Hotel,

Magnusstrasse 20 in 50672 Köln

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2006 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

2. Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2006 in Höhe von 2.889.565,79 Euro vollständig in die Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsscheinen auf Aktien ohne Schuldverschreibung, über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten auf neue Stückaktien der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Mai 2012 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Optionsscheine ohne Schuldverschreibung

auf Stückaktien der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren zu begeben. Jeder Optionsschein gewährt dem Inhaber das Recht zum Bezug von je einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie; insgesamt können bis zu 9.073.166 Optionsscheine/-rechte auf bis zu 9.073.166 Stück neue Stückaktien der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft ausgegeben werden.

Der Bezugspreis der Aktien beträgt 115 % des volumengewichteten durchschnittlichen Kurses der Aktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 10 Tagen vor dem Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats. Der Bezugspreis für jede zu beziehende Aktie beträgt jedoch mindestens € 2,00 und mindestens den geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG).

Bei der Ausgabe der Optionsscheine wird den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge auszugleichen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Optionsscheine, insbesondere den Ausgabekurs der Optionsscheine und den Verwässerungsschutz, festzulegen.

- b) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um € 9.073.166 durch Ausgabe von bis zu 9.073.166 auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Das Bedingte Kapital dient der Sicherung von

Bezugsrechten aus Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft vom 21. Mai 2007 in der Zeit vom 22. Mai 2007 bis zum 20. Mai 2012 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt.

Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß lit a) zu Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung der Scherzer & Co. Aktiengesellschaft vom 21. Mai 2007 festgelegten Bezugspreis. Die Bezugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch ihre Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den Wortlaut des § 4 der Satzung entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

- c) Neufassung von § 4 der Satzung und künftige Satzungsanpassung

– § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 9.073.166, eingeteilt in bis zu 9.073.166 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2007 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht

Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die im Zuge der Ausübung des Optionsrechtes entstehenden neuen Aktien (Bezugsaktien) nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die ihre Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.“

Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2007 gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG.

Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre im Falle der Ausgabe von Optionsscheinen teilweise auszuschließen, wird wie folgt begründet:

„Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die technische Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und führt zu Kosteneinsparungen. Die Vermeidung von Spitzenbeträgen ist nach der Rechtsprechung ein hinreichender Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts.

Der Ausgabebetrag für die Optionsscheine und die weiteren Bedingungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt.“

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft–Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 116 AktG regelt die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Daraus entstehende Haftungsrisiken und die Risiken einer eventuellen Außenhaftung gegenüber Dritten können durch Abschluss eines Versicherungsvertrages gemindert werden. Seit einigen Jahren bieten Versicherungsgesellschaften sogenannte D & O-Versicherungen (Director & Officers Liability Insurances) an, um Mitglieder der Verwaltung gegen Schadensersatzklagen wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Pflichtverstöße abzusichern.

Da die Übernahme der Versicherungsprämien hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder rechtlich als Teil der Aufsichtsratsvergütung angesehen werden kann, ist die Übernahme der Versicherungsprämie durch die Gesellschaft unter Beachtung der Bestimmung des § 113 Abs. 1 AktG durch Ergänzung der Satzung möglich.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 15 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat (Directors & Officers Liability Insurance/ D&O Versicherungen) mit einem

angemessenen Versicherungsschutz und einer angemessenen Eigenbeteiligung abgeschlossen werden.“

8. Erhöhung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 15 Abs. 1 der Satzung, der die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder regelt, wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für jedes Geschäftsjahr – pro rata temporis – € 10.000,-- (in Worten: Euro zehntausend) für den Vorsitzenden, € 7.500,-- (in Worten: Euro siebentausendfünfhundert) für den stellvertretenden Vorsitzenden sowie € 5.000,-- (in Worten: Euro fünftausend) für das einzelne Mitglied beträgt, sofern die Hauptversammlung keine höhere oder niedrigere Vergütung beschließt.“

9. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. November 2008 Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 1.814.633,00 zu erwerben. Dabei dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (aa) als Kauf über die Börse oder (bb) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

- aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs auf dem Frankfurter Parkett oder im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

- bb) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot können (1) ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (2) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden.

(1) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder Kaufpreisspanne je Aktie fest. Das Angebot kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen.

Der so festgesetzte Kaufpreis bzw. die so festgesetzten oder angepassten Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den maßgeblichen Wert einer Aktie der Scherzer & Co. AG um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als Basis für die Bestimmung des maßgeblichen Wertes einer Aktie der Scherzer & Co. AG ist dabei der durch die Eröffnungsaktion ermittelte Kurs der Aktie der Scherzer & Co. AG auf dem Frankfurter Parkett oder im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des formellen Angebots anzusetzen.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird der maßgebliche Wert nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung bestimmt.

Sofern das formelle Angebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 10.000 Stück angelegter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

(2) Werden die Aktionäre von der Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, ihre Aktien zu verkaufen, öffentlich aufgefordert, so legt die Gesellschaft bei der Aufforderung einen Preis oder eine Preisspanne fest, zu dem bzw. innerhalb derer die Aktionäre ihre Angebote abgeben

können. Die Aufforderung kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Preisspanne während der Angebotsfrist anzupassen.

Sofern die Verkaufsangebote der Aktionäre die von der Gesellschaft zum Erwerb vorgesehene Anzahl der Aktien übersteigen, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 10.000 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der Aktionäre der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den maßgeblichen Wert einer Aktie der Scherzer & Co. AG um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Als Basis für die Bestimmung des maßgeblichen Wertes einer Aktie der Scherzer & Co. AG ist dabei der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs der Aktien der Scherzer & Co. AG auf dem Frankfurter Parkett oder im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor dem Tag, an dem die Angebote von Scherzer & Co. AG angenommen werden, anzusetzen.

- b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere
- aa) eine Veräußerung eigener Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre für den Fall vorzunehmen, dass Aktien Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen angeboten werden sollen. Der von der Gesellschaft verinnahmte Gegenwert je Aktie darf den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft (auf dem Frankfurter Parkett oder im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse

während der letzten fünf Handelstage vor der verbindlichen Vereinbarung mit einem Dritten oder Veröffentlichung des Angebots an alle Aktionäre) nicht wesentlich unterschreiten,

bb) eigene Aktien an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, soweit der Kaufpreis den Börsenpreis für die Aktien der Gesellschaft (auf dem Frankfurter Parkett oder im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor der Ausgabe) nicht wesentlich unterschreitet, sowie

cc) eigene Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung erfolgt in der Weise, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).

- c) Bei einer Verwendung der Aktien zur Veräußerung eigener Aktien an Dritte im Rahmen der vorstehend zu Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) genannten Ermächtigungen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Im Falle der Veräußerung nach vorstehendem Doppelbuchstaben bb) darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anderweitig ausgegeben worden sind, insgesamt einen Betrag von Euro 1.814.633 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Ermächtigungen unter Buchstabe b) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen durch die Gesellschaft, aber auch durch Dritte für ihre oder deren Rechnung ausgeübt werden. Sie gilt für eigene Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden.

**Schriftlicher Bericht
zu Tagesordnungspunkt 9
der ordentlichen
Hauptversammlung am 21. Mai 2007
gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG
i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG
über die Gründe für die
Ermächtigung des Vorstands,
das Bezugsrecht der Aktionäre
bei der Verwendung eigener Aktien
auszuschließen.**

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe der Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen, liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

„Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG soll die Verwaltung ermächtigt werden, bis zum 20. November 2008 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 1.814.633,00 zu erwerben und bei der Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in näher bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Erwerb kann als direkter Kauf über die Börse und im Wege eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Unterbreitung von Kaufangeboten erfolgen. Ist ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet oder können im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht sämtliche eingegangenen Angebote bedient werden, erfolgt die Annahme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme ist nur für Offerten oder Teile von Offerten bis zu maximal 10.000 Stück angedienter Aktien pro Aktionär vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Bezugsrechtsausschluss für den Fall der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen dient der Erschließung neuer Aktionärskreise und ermöglicht es der Gesellschaft in diesem Zusammenhang, auf günstige Marktgegebenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Diese Flexibilität ist insbesondere beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen erforderlich. Es ist nicht unüblich, dass beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen vom Verkäufer Aktien des erwerbenden Unternehmens als Gegenleistung verlangt werden. Eine Größenordnung von maximal 10 % des Grundkapitals ist sinnvoll, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft erbringen zu können. Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den börsennahen Veräußerungspreis sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes geschützt. Ihnen entsteht kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Zudem wird der Vorstand einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis unter Berücksichtigung der Marktsituation bei der Veräußerung möglichst niedrig bemessen.

Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur in der Weise Gebrauch machen, dass – bei Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) genannten Ermächtigung – die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen bar veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl von Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, insgesamt 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ermächtigung zur Veräußerung bzw. Begebung nicht übersteigen.

Schließlich soll die Gesellschaft die eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Über eine Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.“

II. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 14. Mai 2007 angemeldet haben.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist der Gesellschaft ein in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, den 30.04.2007 (0:00 Uhr), beziehen und der Gesellschaft – zusammen mit der vorgenannten Anmeldung – unter der nachfolgend genannten Adresse bis zum Ablauf des 14. Mai 2007 zugehen.

Scherzer & Co. AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
Postfach 10 74 80, 28074 Bremen
Telefax: (04 21) 3 60 3-153

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter www.scherzer-ag.de veröffentlicht, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Scherzer & Co. AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, Telefax: (0221) 8 20 32 - 30, eingegangen sind.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sowie die Berichte des Vorstandes zu TOP 5 und TOP 9 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Friesenstraße 50, 50670 Köln) und in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Köln, im April 2007
Scherzer & Co. Aktiengesellschaft
DER VORSTAND



Scherzer & Co.

Scherzer & Co. Aktiengesellschaft

ISIN DE 000 694 280 8 (WKN 694 280)

Friesenstraße 50, 50670 Köln

*Telefon (0221) 8 20 32 – 0, Telefax (0221) 8 20 32 – 30
email: info@scherzer-ag.de, Internet: www.scherzer-ag.de*

*Eine Anfahrtsbeschreibung zum Renaissance Köln Hotel finden Sie auf
unserer Internetseite unter www.scherzer-ag.de*